

# Das Konsolidieren von Erlassen am Beispiel der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR)

**Bernard Moll** | *Der Beitrag zeigt auf, wie es zu der SR in der heutigen Ausgestaltung gekommen ist, welche Arbeitsschritte zu ihrer Erstellung zurzeit notwendig sind und was ihre Funktion ist. Ein Vergleich mit analogen Lösungen der Kantone und der Nachbarstaaten zeigt, dass die SR im Bereich der Rechtskonsolidierung nicht immer an der Spitze der Entwicklung ist, aber bis anhin einen Vergleich nicht scheuen muss.*

## Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Entstehung der SR
- 3 Heutige Ausgestaltung
- 4 Heutige Arbeitsweise
- 5 Abschliessende Gedanken

### 1 Einleitung

An der letzten Tagung für Informatik und Recht am 28. Oktober 2008 in Bern gedachte Bundeskanzlerin Corina Casanova in der Begrüssungsansprache des 10-jährigen Jubiläums der Online-SR. Weniger beachtet wurde der 60. Jahrestag des Stichtages der ersten umfassenden Konsolidierung des Bundesrechts. Beides soll uns aber Anlass zu einer Standortbestimmung sein, die darlegen soll, wie diese damaligen Pionierwerke bis heute weitergeführt werden und damit einen gewissen Beitrag zur Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit unseres Gemeinwesens leisten.

Die SR ist ein Beispiel der nachträglichen Konsolidierung von Erlassen. Unter dieser soll hier eine Technik der Darstellung von normativen Texten verstanden werden, in dem ein Ausgangserlass und die darauf bezüglichen Abänderungen zusammengefasst werden. Änderungen und Korrekturen werden laufend in den Text eingearbeitet. Im Einzelnen geht es darum:

- die Änderungserlasse und die zu ändernden Erlasse auszuwählen;
- die zur Nachführung notwendigen Konsolidierungsvorgänge zu erkennen (Einfügungen, Änderungen, Aufhebungen, Umnummerierungen etc.);
- die Objekte der Konsolidierung zu erkennen, also etwa die Artikel, Absätze, Sätze etc.;
- die Konsolidierungsvorgänge durchzuführen; und
- das Ergebnis der Publikation zuzuführen.<sup>1</sup>

## **2 Entstehung der SR**

### **2.1 Die Bereinigte Sammlung von 1948 (BS)**

100 Jahre lang, ab der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848, gab es (unter verschiedenen Bezeichnungen) nur eine chronologische Sammlung der Erlasse und ihrer Änderungen, entsprechend der heutigen Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS). Lediglich mit Hilfe von Registern konnten die Rechtsanwendenden immer mühsamer herausfinden, was überhaupt galt. Diese Situation wurde noch verschärft durch die starke Zunahme der Legiferierung in den Krisen- und Kriegszeiten der 30-er- und 40-er-Jahre. Am 4. April 1946 wurde daher der Bundesrat in einem Bundesbeschluss beauftragt, eine bereinigte eidgenössische Gesetzessammlung für die Jahre 1848-1947 herauszugeben (BS I 259). Sie stellte nach Materien geordnet das Recht dar, das am 1. Januar 1948 galt, und erhielt im Nachhinein (durch das Rechtskraftgesetz vom 12. März 1948 – AS 1949 1523) negative Rechtskraft (d.h. was dort an Landesrecht nicht aufgenommen wurde, war nicht mehr verbindlich). Die Einteilung des Stoffes hat bis heute Auswirkungen auf die Systematik der SR. Die Arbeiten an diesem Vorläufer der heutigen SR dauerten bis 1955. Die BS umfasst 15 Bände, inklusive eines Registerbandes, der eine Übersicht über die gesamte Gesetzgebung des Bundes von 1848–1947 bietet.

### **2.2 Der Weg zur heutigen SR**

Ein Postulat des Nationalrats und späteren Bundesrats Kurt Furgler gab 1961 den Anstoss, eine Erneuerung der schon bald veralteten BS ins Auge zu fassen. Die Botschaft vom 19. Februar 1965<sup>2</sup> ging noch von einer Neuauflage des gebundenen Werks aus. Unter dem Eindruck von bereits bestehenden Lösungen in Kantonen entschloss sich die Bundesversammlung im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über die Herausgabe einer neuen Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (AS 1967 17) dann aber, die BS bis 1974 durch ein Loseblattsystem zu ersetzen, welches erlaubte, den Abonentinnen und Abonnenten mehrmals jährlich Nachträge zukommen zu lassen.

### **2.3 Die Erarbeitung der Systematik**

Angesichts der Tatsache, dass die SR (im Gegensatz zur BS) einen dynamischen Charakter haben sollte, erwies sich die Struktur der BS als nicht mehr angemessen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Verwaltung, der Gerichte und der Anwälte, arbeitete in den Jahren 1967–1969 eine neue Struktur der künftigen Sammlung aus. Durch eine *Dezimalklassifikation* sollte mehr Raum für neue Entwicklungen belassen werden. Die Hauptinnovation war aber, dass jedem einzelnen Text eine eigene Nummer zugeordnet wurde. Kapitel wie Texte waren nun

gleichermaßen in das System eingebunden. Bei dieser Gelegenheit musste in einem umfangreichen Konsultationsverfahren mit den Departementen abgeklärt werden, welche Erlasse der BS bzw. der AS seit 1948 überhaupt noch in die Sammlung aufgenommen werden sollten, was von grosser Bedeutung war, weil auch ihr wiederum negative *Rechtskraft* zukommen sollte. Nachdem bereits seit 1961 ein vollständiges *Register* der geltenden Erlasse nach der Ordnung des Registerbandes 15 der BS jährlich nachgeführt wurde, erschien es ab 1969 mit der bis heute gebräuchlichen Einteilung des Stoffes und der Dezimalklassifikation.

#### **2.4 Ein Generationenwerk: Aufbau der Sammlung**

In einem sehr hohen Rhythmus erschienen ab 1970 die vorerst 21 Bände des Teils *Landesrecht*. Dessen Herausgabe konnte auf den 1. Oktober 1974 abgeschlossen werden. Mit diesem Datum wurde ihm die negative Rechtskraft verliehen (Art. 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1974 – AS 1974 1549). Bereits ab April 1971 erschienen zudem die bis heute bekannten vierteljährlichen Nachträge. Daraufhin erlahmten die Bemühungen um die Komplettierung der Sammlung mit den Bänden des Teils «*Staatsverträge*» zusehends. Im Oktober 1996, also zu der Zeit, als man mit der Erstellung von Manuskripten zuhause der Druckereien aufhörte, war man beim Band 0.7/2 und damit bei 2/3 der internationalen Texte angelangt.

#### **2.5 Die Digitalisierung der 90-er Jahre**

In der ersten Hälfte der 90-er-Jahre wurden die Texte des *Landesrechts* mittels OCR<sup>3</sup>-Verfahren elektronisch erfasst und durch eine «Task-Force», bestehend aus Studentinnen und Studenten, kontrolliert und korrigiert. Die Arbeiten mündeten schliesslich in einen Neudruck der Bände des Landesrechts mit Stichdatum 1.1.1995. In zwei Etappen folgte dann die Digitalisierung der *internationalen Texte*. Zuerst setzten Druckereien ab bereits bestehenden Manuskripten die Bände 0.7/3 bis 0.9/4. Die Daten bildeten die Grundlage für den Erstdruck dieser letzten Bände. Schliesslich wurden die gedruckt bereits vorhandenen Bände 0.1/1 bis 0.7/2 elektronisch erfasst.

#### **2.6 Der Beginn der elektronischen Nachführung**

Ab dem Jahre 1994 wurden die bereits digitalisierten SR-Texte in der Bundeskanzlei (BK) nur noch elektronisch und vollständig intern bearbeitet. Der Einsatz externer Druckereien für die Erstellung von SR-Satz entfiel. Die eingesparten Mittel konnten dank dem Entgegenkommen der damaligen Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (heute Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) weitgehend für die Texterfassung und die Nachfolgeprojekte eingesetzt werden.<sup>4</sup> Nach einer Evaluation verschiedener damals vorhandener Produkte entschloss man sich zur

Verwendung der Textverarbeitung von Microsoft Word und insbesondere nicht für den Einsatz von spezialisierten Satzprogrammen. Dafür sprach, dass Word zuerst zum faktischen und dann zum offiziellen Standardprodukt der Bundesverwaltung geworden war. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren mit der Bedienung vertraut, und die Dateien konnten leicht ausgetauscht und weiter verwendet werden. Dagegen sprachen gewisse Unzulänglichkeiten und Restriktionen beim Erstellen des Layouts. Aus den vorerst noch ab den Satzsystemen der Druckereien gelieferten AS-Texten (in dem von Word lesbaren RTF<sup>5</sup>-Format) wurden die Änderungen ausgeschnitten und im SR-Text eingefügt. Vorerst diente die Nachführung der Texte am Bildschirm lediglich der Vorbereitung der Nachträge zur SR und der Separatdrucke von Erlassen.

## **2.7 Der SR-Workflow**

Nach langen Vorarbeiten begann die BK Anfang 1997 mit der testweisen Veröffentlichung von rund 200 SR-Texten auf dem Internet und des ganzen Landesrechts im Intranet der Bundesverwaltung. Das Landesrecht wurde im Frühjahr 1998 auch auf Internet aufgeschaltet. Vorerst musste man sich allerdings noch auf einen vierteljährlichen Aktualisierungsrhythmus beschränken. Trotzdem war die Schweiz damit im internationalen Vergleich eine gewisse Zeit lang führend. Die Texte des Staatsvertragsrechts folgten etappenweise bis zum Frühjahr 2001. Seit dem Frühjahr 2000 steht der Redaktion ein browsergestütztes Workflow- und Publikationssystem zur Verfügung, mit der die Online-SR laufend à jour gehalten werden kann. Es stellt ein Modul des umfassenderen KAV-Systems zur Sicherstellung der Amtlichen Veröffentlichungen dar, womit die Texte aus der AS-Produktion unmittelbar nutzbar gemacht werden können. Diese grossen Anstrengungen in kurzer Zeit erfolgten in der klaren Absicht, nicht bloss ein «Abfallprodukt» der Drucksachenbereitstellung ins Netz zu stellen, sondern einen ersten Schritt auf dem Weg zu einem E-Government zu machen (Muralt Müller 2000).

## **3 Heutige Ausgestaltung**

### **3.1 Rechtsnatur**

Seit dem 15. Mai 1987 (Inkrafttreten des Publikationsgesetzes [aPublG ] vom 21. März 1986, AS 1987 600) hat die SR keine *Rechtskraft* mehr. In der diesbezüglichen Botschaft vom 29. Juni 1983 (BBl 1983 III 429) wurde dies mit dem fehleranfälligen Loseblattsystem begründet, und man wollte um der Rechtssicherheit willen keine Differenzen zur AS in Kauf nehmen. Die faktische *Wirkung* der SR geht allerdings weit darüber hinaus:

- In der Regel sind es die konsolidierten Texte der SR (meist in der Online-Sammlung, als Broschüren oder in darauf basierenden privaten Ausgaben), die konsultiert werden, als wären sie massgebend.
- Die Gesetzestechnik des Bundes ist eindeutig auf die SR ausgerichtet. Sie stellt nicht zuletzt sicher, dass das Ergebnis der Konsolidierung den Intentionen der gesetzgebenden Behörden entsprechen (s. Gesetzestechnischen Richtlinien).
- Ein Indiz dafür ist auch, dass das Publikationsgesetz (PublG) vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) in bestimmten Fällen Anpassungen des Normtextes direkt in der SR vorsieht.

### 3.2 Inhalt

Artikel 11 Absatz 1 PublG sieht «eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der Erlasse, völkerrechtlichen Verträge und Beschlüsse sowie Verträge zwischen Bund und Kantonen, die in der AS veröffentlicht wurden, sowie der Kantonsverfassungen» vor. Die ursprünglich ebenfalls publikationspflichtigen rein interkantonalen Vereinbarungen (Konkordate) wurden in diese Bestimmung nicht mehr aufgenommen. Ihre Publikation ist heute in der Verantwortung der Kantone (Koumbarakis 2009, 35–55).<sup>6</sup> Die entsprechenden Texte (es handelte sich immer nur um einen Teil der jeweils geltenden Konkordate) wurden aus der SR zurückgezogen (AS 2005 1241).

Die SR umfasst in den 58 Ordnern der Loseblattsammlung gut 60'000 Seiten Text pro Sprache. Diese verteilen sich (Stand 1.6.2009) auf 4451 Texte (davon 27 Verfassungen, 316 Bundesgesetze, 1406 Verordnungen verschiedener Behörden und 2593 Texte des internationalen Rechts).

### 3.3 Produkte

Die SR ist in gedruckter und in elektronischer Form<sup>7</sup> zu veröffentlichen (Art. 16 Abs. 1 PublG). Als Letztere gilt obligatorisch die Online-Veröffentlichung und fakultativ jene auf Datenträger.

- Die *Online-SR* (<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>) enthält – aus technischen Gründen mit einem Tag Verspätung auf das Inkrafttreten – im Prinzip das jeweils gültige Recht. Der Datenbestand besteht aus einem Deckblatt zu jedem Erlass, einer PDF<sup>8</sup>-Datei des gesamten Textes, einer HTML<sup>9</sup>-Version gegliedert nach Artikeln und Anhängen, der Chronologie des Erlasses, der Auflistung seiner noch relevanten Mutationen (Änderungen und Aufhebungen von Artikeln und Anhängen) und der Zitate in Bestimmungen von Dritterlassen (so-

weit dort eine Fussnote mit Referenz gesetzt wurde). Während die PDF-Darstellung exakt dem Bild in der gedruckten Sammlung entspricht, ist das HTML für Direktzugriffe und rasches Navigieren geeignet. Die HTML-Dateien weisen im Bereich von Grafiken, Tabellen und Formeln allerdings zuweilen Mängel auf. Als Zugangshilfen besteht ein Inhaltsverzeichnis zur ganzen Sammlung, gegliedert nach Landesrecht und Staatsvertragsrecht sowie ein Sachregister. Über das Suchfenster kann eine Volltextsuche in der Sammlung gestartet werden, die aber erfahrungsgemäss zu viele Treffer ergibt, wenn man sie nicht einschränkt (sei es mittels Anführungszeichen auf bestimmte Zeichenfolgen oder durch die Verwendung der SR-Nummer bzw. der Abkürzung – allenfalls ergänzt um die Ziffer eines Artikels im Sinne eines Direktzugriffs auf eine Bestimmung). Das Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen (KAV) kann von den Benutzerinnen und Benutzern aus dem Webangebot heraus per E-Mail kontaktiert werden, um Anregungen oder Fragen zu deponieren. Handelt es sich um Fragen zur Auslegung von Bestimmungen in einem konkreten Fall, wird die Anfrage an eine zuständige Fachstelle weitergeleitet.

- Zur *Druckausgabe* der Sammlung wird vierteljährlich ein Nachtrag mit den zu ersetzenden Blättern zusammengestellt. Es wurden bisher 86 Nachträge der ursprünglichen Sammlung ausgeliefert, gesetzt von Druckereien auf der Basis von Manuskripten (beschränkt auf die betroffenen Seiten) und 55 Nachträge seit dem Neudruck (mit jeweils ganzen Texten), die in der BK druckfertig aufbereitet wurden. Die Verwendung von Word als Arbeitsinstrument mit seinem fließenden Seitenumbruch erwies sich für die Eingrenzung auf möglichst wenige betroffene Seiten bzw. Blätter als ungeeignet.
- Seit dem Jahr 2000 gibt die BK die SR offline auf CD-ROM bzw. DVD heraus. Diese wird ebenfalls vierteljährlich neu aufgelegt. Seit März 2007 gibt es davon keine nach den drei Sprachen getrennten Ausgaben mehr. Die Bezüger haben Zugriff auf alle Textversionen, zwischen denen sie hin- und herspringen können.
- Über das BBL gibt die BK zudem von allen Texten der SR *Separatdrucke* (im Printing-on-demand-Verfahren) bzw. Sammelbroschüren zu bestimmten Sachgebieten (zurzeit über 100) heraus. Um Letztere möglichst aktuell zu halten, werden die Auflagen klein gehalten und wenn nötig um Einlageblätter mit nicht mehr berücksichtigten Änderungen ergänzt.<sup>10</sup>
- Das Systematische *Register* ist ein Druckprodukt, das jährlich aus der Datenbank generiert, um manuell erstellte Informationsseiten ergänzt und auf der Basis von PDF-Dateien extern gedruckt wird. Es wird an alle Abonentinnen

- und Abonnenten der AS ausgeliefert, kann aber auch einzeln bezogen werden. Mit Hilfe der aufbewahrten Registerbände und der vollständigen AS-Sammlung kann die Rechtslage zu jedem Zeitpunkt rekonstruiert werden.
- Die Konsultation, das Herunterladen und die Weiterverwendung der Inhalte im Internet sind kostenlos (s. Art. 19 Abs. 2 PublG sowie 35 und 36 Publikationsverordnung vom 17. November 2004 [PublV], SR 170.512.1). Für Letzteres sind allerdings gewisse Auflagen zu beachten (siehe Art. 37 PublV). Drucksammlung, DVD wie auch Separatdrucke einzelner Gesetzestexte und Sammelbroschüren werden in der Regel zu einem kostendeckenden *Preis* vertrieben, d.h. zu einem Preis, der die Kosten für Herstellung und Vertrieb abdeckt. Die Auflagen und Erlöse der Sammlung sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen<sup>11</sup>. Durch viele Gratisbezüger in Verwaltung und Behörden (s. Art. 42 Abs. 2 PublV) werden die Erlöse zusätzlich geschmälert. Einzelausgaben von grossem Interesse in Schulen und Öffentlichkeit wie OR und ZGB haben einen vergünstigten Preis.<sup>12</sup> Die BV wird gratis abgegeben.<sup>13</sup>
  - Alle diese Produkte erscheinen in den drei *Amtssprachen* Deutsch, Französisch und Italienisch. Eine Auswahl von Texten wird online auch in Englisch und in Rätoromanisch angeboten.

### **3.4 Die SR im Vergleich mit kantonalen Sammlungen**

Grundsätzlich sind Bund und Kantone souveräne Gemeinwesen, die auch selbständig für die Veröffentlichung ihrer Normen zuständig und verantwortlich sind. Aus der Botschaft vom 19. Februar 1965 geht hervor, dass zu jener Zeit Tessin und Genf bereits über systematische Sammlungen in Loseblattform verfügten. Die letzten Kantone folgten kurz nach Realisierung der Bundeslösung.<sup>14</sup> Mittlerweile geben sämtliche Kantone systematische Sammlungen und entsprechende Online-Angebote heraus. Unterschiede gibt es bezüglich Benutzerfreundlichkeit (Schaerer 2005, 77–94), Nachführungsrhythmus und Zusatzangeboten (wie dem Zurverfügungstellen von alten Fassungen).<sup>15</sup>

### **3.5 Die SR im internationalen Vergleich**

Sowohl die gedruckte SR ab 1970 wie die Online-SR ab 1998 waren als flächendeckende staatliche Angebote im internationalen Vergleich Pioniertaten. Inzwischen ist aber vielerorts die Erkenntnis gewachsen, dass ein demokratischer Rechtsstaat die Verantwortung für die Erstellung lesbarer Erlasse nicht einfach einem oder mehreren konkurrierenden Fachverlagen überlassen kann, die in ihren Aktivitäten Prioritäten nach Rentabilitätsgesichtspunkten setzen müssen. Vielmehr sollen sich die Adressatinnen und Adressaten der Erlasse rasch und ko-

stengünstig (oder sogar gratis) über das für sie geltende Recht orientieren können. Es seien als Beispiele hier nur einige benachbarte Länder aufgeführt:

- In Deutschland findet im Bundesministerium der Justiz laufend eine Konsolidierung der Erlasse statt, von denen Änderungen im Bundesgesetzblatt (dessen gedruckte Ausgabe analog der schweizerischen Lösung die einzig massgeblich ist) veröffentlicht wurden. Der Vertrieb der Daten (online wie gedruckt) wird von privaten Verlagen übernommen (<http://bundesrecht.juris.de/index.html>).
- In Österreich erstellt das Bundeskanzleramt laufend Konsolidierungen der Erlasse auf der Basis des Bundesgesetzblatts (das seit 2004 in der Onlineversion authentisch ist). Im Rahmen seines Rechtsinformationssystems stellt es diese online zur Verfügung (<http://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>).
- Auch der Rechtsdienst der Regierung Liechtensteins gibt eine systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften heraus. Online wird diese monatlich im Rahmen der Rechtsdatenbank LILex aktualisiert (<http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?clearsvs=true&clearlrs=true>).
- In Frankreich wurde 2002 im Rahmen der Realisierung eines Online-Portals für die kostenlose Konsultation der französischen Erlasse die Konsolidierungstätigkeit im Generalsekretariat der Regierung zentralisiert und auf die meisten Textkategorien ausgedehnt (<http://www.legifrance.gouv.fr/home.jsp>).
- In Italien scheint es keine zentralisierte Stelle zu geben, die die Rechtstexte konsolidiert. Vielmehr wird in einem Internetportal ein Verzeichnis über die vorhandenen Erlasse geführt, mit Links auf die Angebote der «Datenherren» (Regierung, Parlament, Gerichte etc.; <http://www.nir.it/index.htm>).
- In der Europäischen Union stellt das Amt für Veröffentlichungen immer mehr Konsolidierungen von Normen zur Verfügung. Allerdings sind diese nicht flächendeckend vorhanden, und sie werden auch nicht kontinuierlich nachgeführt, sondern bei Bedarf, wenn die Lesbarkeit nach einer Reihe von Änderungen zu sehr zu wünschen übrig lässt. Ein Fundstellennachweis (analog dem Systematischen Register in der Schweiz) stellt die Auffindbarkeit der Normen nach Sachgebiet sicher (<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>).

## **4 Heutige Arbeitsweise**

### **4.1 Die Pflege der Systematik**

Die SR-Nummer ist ein Nummerncode, der auf Dreiergruppen von Ziffern beruht, die durch Punkte voneinander getrennt sind. Je nach Filigranität der Gesetzgebung in einem Bereich umfassen sie zwischen drei bis gegen zwanzig Ziffern und



Punkte. Den Nummern aller internationalen Texte wird eine «0.» vorangestellt. Die Nummer zeigt das Sachgebiet an und dient bis zu einem gewissen Grade als Identifikator des Textes.

Spätestens im Vorfeld der AS-Publikation eines Erlasses ist seine SR-Nummer festzulegen. Als erstes gilt es dabei festzustellen, ob es sich um einen Grunderlass mit eigenständigem materiellem Inhalt handelt oder einen Änderungs- bzw. Mantelerlass, der nur bereits in der SR enthaltene Texte ändert oder aufhebt. Nur Grunderlasse erhalten eine eigene SR-Nummer.

Als nächster Schritt ist festzustellen, welche Materie in diesem Grunderlass primär betroffen ist. Dies lässt sich oft bereits aus der im Ingress wiedergegebenen gesetzlichen oder verfassungsmässigen Grundlage feststellen. Ein weiteres Indiz ist, welches Fachamt federführend ist. In Zweifelsfällen ist eine kurze Durchsicht des Erlasses oder der Botschaft zum Gesetz notwendig.

Die Einteilung der SR in neun Grundthemen hat sich insofern bewährt als damit regelmässige Benutzerinnen und Benutzer der Sammlung wissen, was sie in welchem Teil etwa zu erwarten haben. An ihr wird zurzeit nicht gerüttelt. Hingegen können innerhalb dieser Teile jederzeit neue Unterkapitel hinzukommen, alte verschwinden, bestehende umgedeutet werden etc. Leitgedanke ist stets die optimale Auffindbarkeit des Stoffes.

Da Erlasse zuweilen gleichberechtigt verschiedenen Themen zugewiesen werden könnten oder zumindest in zweiter Linie auch andere Themen anschneiden, arbeitet die Redaktion auf der Ebene der Systematik mit Verweisen. So kann ein Erlass über Nuklearenergie (Kapitel 732) durchaus auch etwas mit Strahlenschutz (Kapitel 814.5) zu tun haben.

Besonders bei den Verordnungen versucht die Redaktion, mit der SR-Nummer auch eine gewisse Hierarchie abzubilden. So können sich Nummernfolgen wie 631.0 für ein Gesetz, 631.01 für eine Bundesratsverordnung und 631.011 für eine Departementsverordnung ergeben. Hat ein Gesetz eine Vielzahl von Ausführungserlassen, wird versucht, die Nummerierung der Reihenfolge der zugrundeliegenden Kapitel des Gesetzes anzupassen, also z.B. SR 631.035 für eine Verordnung, die primär den dritten Titel, und SR 631.051, die primär den fünften Titel des Gesetzes SR 631.0 betrifft.

#### **4.2 Übersicht bewahren: das Systematische Register**

Nach der wöchentlichen Zusammenstellung des AS-Hefts werden in einer Teamarbeit von je einer Redaktorin oder einem Redaktor pro Amtssprache die Brouillons zur Nachführung des Systematischen Registers weitergeführt. Darin wird festgehalten, welche Erlasse bzw. welche Artikel und Anhänge von Erlassen geändert oder aufgehoben werden und in welche Nachtragsperiode (der Druck- und

Offline-Ausgabe) diese aufgrund ihres Inkrafttretensdatums fallen. Dieses sogenannte «Einschreiben» dient als Grundlage für die wöchentlichen Eintragungen in die Datenbank und als Mittel, um den Redaktorinnen und Redaktoren rasch einen Überblick über den Stand der Änderungen zu einem Erlass zu verschaffen. Die entsprechenden Online-Informationen werden erst am Tage des Inkrafttretens zusammen mit der Aufschaltung des Textes aktualisiert.

#### **4.3 Analyse: Welche Texte der SR sind wie betroffen?**

Sobald die AS-Publikation (bezüglich der Kantonsverfassungen kann auch das BBl-Heft von Bedeutung sein) elektronisch abgeschlossen ist (i.d.R. donnerstags für die Ausgabe vom darauffolgenden Dienstag), werden die darin enthaltenen Texte noch einmal durchgesehen und im Workflowsystem eingetragen, welche Texte der SR dadurch auf welches Datum (bzw. welche Daten) zu ändern sind, welche neuen Erlasse dazu kommen oder welche Erlasse aufgehoben werden. Dies geht oft klar aus den AS-Publikationen hervor. Es gibt allerdings Fälle, bei denen zusätzliche, nicht explizit erwähnte Texte mitberücksichtigt werden müssen. Dies kann etwa der Fall sein bei der Änderung von Angaben in Gesetzen, die auf Verordnungsstufe geändert werden dürfen. Im entsprechenden Gesetz muss der Lesbarkeit halber auf diesen Umstand hingewiesen oder der Inhalt ebenfalls angepasst werden (vgl. z.B. Art. 36 DBG [SR 642.11] oder 6 AHVG [SR 831.10]).

#### **4.4 Die Beschlagwortung**

Vor der Etablierung der heutigen Systematik (als es nur die gedruckte BS und AS gab) verwendete man viel Mühe auf die periodische Herausgabe eines umfassenden Stichwortregisters. Später verkümmerte dieses Suchmittel etwas und wurde nur noch einmal jährlich im Rahmen der Bereitstellung des Systematischen Registers rudimentär nachgeführt. Aufgrund von Anregungen aus Kreisen der Online-Benutzerinnen oder -Benutzer und der Tatsache, dass die zurzeit zur Verfügung stehende Suchmaschine zu wünschen übrig lässt, wurden technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen, damit die notwendigen Anpassungen wöchentlich (nach Zusammenstellung einer AS-Ausgabe) in einer kleinen Datenbank vorgenommen werden können. Diese ist Basis für das Online-Sachregister und (nach wie vor) das nun aber wieder umfangreichere Stichwortverzeichnis im Systematischen Register.

#### **4.5 Die Bereinigung**

Die Bereinigung erfolgt durch die Redaktorinnen und Redaktoren des KAV (insgesamt rund 6 Vollpensen). Es handelt sich dabei in der Regel um Juristinnen und Juristen, die – wenn immer möglich – Texte ihrer Muttersprache bearbeiten. Ge-

mässig den in der AS vorgefundenen Änderungsanweisungen wird der Text angepasst (ersetzt, eingefügt oder gestrichen). Beim Ersatz von Ausdrücken ist die grammatikalische Form anzupassen.

Die vorgenommenen Änderungen werden durch *Fussnoten* kenntlich gemacht. Es gilt der Grundsatz: so wenig und so kurze Fussnoten wie möglich verfassen, um den Lesefluss nicht unnötig zu stören und nicht zu viel Platz für die Anmerkungen in Anspruch zu nehmen. Wird z.B. ein ganzes Kapitel ersetzt, so setzen die Redaktorinnen und Redaktoren eine Fussnote nur an der Kapitelnummer und nicht etwa bei jedem Artikel. Begriffsänderungen werden nur am ersten Ort angezeigt mit dem Hinweis, dass sie im ganzen Erlass vorgenommen wurden. Bei Anhängen gibt es ebenfalls nur eine Note zu Beginn, welche alle sie betreffenden Änderungen anzeigt. Die Note beinhaltet das Datum des Beschlusses, den Titel des ändernden Erlasses (falls es sich dabei um einen Grund- oder Mantelerlass handelt), das Datum des Inkrafttretens, die AS- bzw. SR-Referenzen der Änderung und eines allfälligen Inkraftsetzungsbeschlusses, die BBl-Referenzen einer allenfalls vorhandenen Botschaft oder eines BB zur Genehmigung von Kantonsverfassungen und schliesslich den Hinweis auf allenfalls vorhandene Übergangsbestimmungen. Es ist offensichtlich, dass die Vermittlung von wichtigen Informationen durch die Fussnoten in einem Zeitalter entstanden ist, als das Druckprodukt im Vordergrund stand. Es kann in der aktuellen HTML-Version der SR-Texte daher vorkommen, dass der Grund der Fassung eines Artikels nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, da dieser nur zu Beginn eines integral ersetzten Kapitels angegeben wird.

Grundsätzlich wird für jedes Inkrafttretensdatum eine Fassung erstellt. Bei Gelegenheit des Einbaus von Änderungen werden auch die bestehenden Zitate anderer Erlasse kontrolliert. Sind ihre SR-Referenzen nicht mehr aktuell, weil sie inzwischen aufgehoben wurden, wird dies angezeigt, indem ihr Lebenslauf (ausgedrückt in AS-Referenzen) in einer eckigen Klammer wiedergegeben und auf den Nachfolgeerlass hingewiesen wird.

In der Konsolidierung wird grundsätzlich nichts hineininterpretiert, was nicht entweder durch den Gesetzgeber beschlossen oder aus dem Gesamtzusammenhang des publizierten Rechts eindeutig geschlossen werden kann (wie der Hinweis auf Aufhebungen von zitierten Bestimmungen, Übergangsbestimmungen oder expliziten Derogationen oder Suspendierungen). Damit wird der gesetzlichen Forderung entsprochen, bei den amtlichen Veröffentlichungen im Rahmen einer *Grundversorgung* zu bleiben und die Texte so wiederzugeben, wie sie von den zuständigen Organen beschlossen wurden (Art. 17 PublG).

Die *Details der Konsolidierung* sind sowohl im Bezug auf den Artikelkorpus selber wie auch im Bezug auf den Fussnotenapparat nicht normiert. Die Redak-

tion bemühte sich zwar von Anbeginn um eine Kontinuität in der Ausgestaltung. Sie ist damit den Lesegewohnheiten der Benutzerinnen und Benutzer entgegengekommen, bzw. hat solche geschaffen. Umgekehrt hat man immer wieder auf wiederkehrende, gleichlautende Einwände und Vorschläge reagiert. So entwickelte sich die Praxis etwa in folgenden Punkten weiter:

- Angabe des Standdatums:
  - Dieses befand sich ursprünglich unten auf der ungeraden Seite der Blätter und bezog sich auf das Stichdatum des letzten Nachtrags, von dem ein Blatt betroffen war.
  - Nach dem Neudruck von 1995 ging man dazu über, das Standdatum nur einmal auf der ersten Seite neben dem Beschlussdatum anzubringen, wobei das Publikationsdatum der letzten den Erlass betreffenden Änderung angeführt wurde.
  - Bei den seit dem 1. März 2007 bearbeiteten Texten entspricht das Standdatum jenem des Inkrafttretens der letzten den Erlass betreffenden Änderung.
- In den Fussnoten, die Änderungen anzeigen, wurde ursprünglich bei Aufhebungen und bei einer Frist von weniger als einem Monat zwischen Beschluss und Inkrafttreten auf die Angabe zum Letzteren verzichtet. Inzwischen wird das Inkrafttreten immer angegeben.
- Während langer Zeit wurden nachträglich eingefügte Bestimmungen (z.B. ein Art. 4a oder Abs. 2<sup>bis</sup>) nach einer Aufhebung vollständig zum Verschwinden gebracht. Um nicht ohne Not Spuren zu verwischen, lässt man nun die Nummerierung der Bestimmung (ohne Inhalt) stehen und erläutert die Umstände in der Fussnote. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sie aber endgültig gelöscht, wenn die übergeordnete Einheit (also z.B. der Artikel gegenüber dem Absatz oder der Abschnitt gegenüber dem Artikel) vollständig neu wiedergegeben wird.
- Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung der Möglichkeit, Bezeichnungen von Behörden ohne formelle Änderung anzupassen (Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 – AS 2000 1294 –, heute Art. 16 Abs. 3 PublV), diese im Artikelkorpus selber ersetzt werden, während früher (in Respektierung des formell beschlossenen Textes) nur eine ergänzende Fussnote gesetzt wurde.

Die Bereinigung erfolgt zu 100% am PC. Dabei wird nach wie vor die in der Bundeskanzlei jeweils aktuelle Version von Microsoft Word als *Arbeitsinstrument* eingesetzt und die Arbeitsweise des «cut and paste» angewendet. Die Fussnoten werden von Hand geschrieben oder als Textbausteine wiederverwendet. Es ist genau

auf die korrekte Verwendung von bestimmten Formatvorlagen zu achten (zurzeit 131), um die einheitliche Darstellung der Gesetzestexte und die automatisierte Weiterverarbeitung zur Erstellung des Online-Angebots zu garantieren (siehe Ziff. 3.3 und 4.9). Lediglich für gewisse Sonderfunktionen (wie das Generieren von Inhaltsverzeichnissen oder das Eliminieren nicht vorgesehener Formatvorlagen) stehen Makros zur Verfügung.

#### 4.6 Schwierige Fälle

In aller Regel arbeiten die mit der Ausarbeitung von Gesetzgebungsvorhaben betrauten Fachämter sowie die mit der Rechtskontrolle i.w. S. befassten Stellen im Bundesamt für Justiz und in der Bundeskanzlei sehr zuverlässig und Hand in Hand. Die von der SR-Redaktion auszuführenden Änderungsanweisungen sind daher meistens klar verständlich und kohärent.

Immerhin kann es zu *Kollisionen* von Änderungen oder fehlerhaften Anweisungen (z.B. bezüglich der Nummerierung der zu ersetzenden Bestimmung) kommen. Dies geschieht häufig dann, wenn Revisionen des gleichen Textes von unterschiedlichen Fachämtern betreut werden, zeitlich sehr nahe beieinander liegen oder aber auch umgekehrt eine beschlossene Änderung sehr lange nicht in Kraft gesetzt werden konnte (Beispiel: die Revision des Allgemeinen Teils des Strafrechts im Jahre 2002 mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2007 – AS 2006 3459). In beiden Fällen kann in der SR kein bereinigter Basistext konsultiert werden. Grundsätzlich hält sich die Redaktion in diesen Fällen an den Grundsatz, dass das später beschlossene Recht dem früher beschlossenen vorgeht (*lex posterior*). Ist das Resultat aber offensichtlich unsinnig, wird das Fachamt oder die parlamentarische Redaktionskommission benachrichtigt. Diese Stellen lösen dann allenfalls eine Berichtigung im Sinne von Ziff. 4.7.2 oder eine erneute gesetzgeberische Tätigkeit aus.<sup>16</sup>

Eine andere zuweilen vorkommende Konstellation ergibt ebenfalls Unsicherheiten bei der Pflege der Gesetzessammlung. Es handelt sich um die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen in einem bestehenden Grunderlass durch einen befristeten Änderungs- oder Grunderlass. In diesen Fällen hat die SR-Redaktion nach *Ablauf der Geltungsdauer* die Anpassung oder gar vollständige Aufhebung des Dritterlasses jeweils nicht wieder rückgängig gemacht. Ob dies auch wirklich die Idee der Verfasser der seinerzeitigen Novelle war, ist allerdings nicht immer klar. Wenn nein, sollte man in der Erarbeitung des Entwurfs besser mit dem Instrument der Suspendierung arbeiten (wie etwa in AS 2009 1625).

## **4.7 Korrekturen, Anpassungen, Berichtigungen**

### *4.7.1 SR-Korrekturen*

Angesichts der grossen Menge an zu bearbeitenden und verwaltenden Texten, dem Zeitdruck, unter dem diese zu bearbeiten sind, und den bescheidenen technischen Hilfsmitteln, die zur Verfügung stehen, ist eine gewisse Fehlerquote unvermeidlich. Das Bestreben der Redaktion ist es, die «hausgemachten» Nachführungsfehler möglichst gering zu halten und – falls sie doch auftreten – raschestmöglich zu beseitigen. Erfahrungsgemäss stellen sich etwa die Hälfte der gemeldeten «Fehler» als Missverständnisse seitens der Leserschaft heraus. Diese übersieht etwa gerne das zuweilen gestaffelte Inkrafttreten von Gesetzesänderungen oder die Verfahrensschritte, die es braucht, um von einem Parlamentsbeschluss (mit intensiver Begleitung der Medien) zu einer Inkraftsetzung von wichtigen Neuerungen zu kommen.

Bei den gemeldeten oder von der Redaktion selbst festgestellten Fehlern gilt es zu unterscheiden, ob sie sinnverändernd sind oder nicht:

- Art. 12 Abs. 1 PublG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 PublV überlässt es der SR-Redaktion, inhaltlich bedeutungslose Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler zu berichtigen.
- Das Gleiche gilt auch für sinnverändernde Fehler in der SR, die aber bei richtiger Anwendung der Anweisungen in der AS nicht auftreten würden. Dies sind die eigentlichen Einbaufehler der Redaktorinnen und Redaktoren.

### *4.7.2 AS-Berichtigungen*

Anders sieht es dagegen aus, wenn bereits in der AS-Publikation sinnverändernde Fehler und Formulierungen enthalten sind, die nicht dem Beschluss der erlassenden Behörde entsprechen. Diese sind bei Verordnungen durch die BK in Zusammenarbeit mit den Fachämtern, bei Gesetzen durch die parlamentarische Redaktionskommission zu berichtigen. Die SR-Redaktion bietet Hilfestellung und stellt die Veröffentlichung in der AS sicher.

Es kann allerdings nicht Aufgabe der berichtigenden Stelle sein, eigentliche legislatorische Fehlleistungen ungeschehen zu machen. Im Zweifelsfall muss die gesetzgebende Behörde noch einmal «über die Bücher».

### *4.7.3 Anpassungen in der SR*

Die Redaktion hat auch die Aufgabe, die Anpassung von Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten, Verweisen, Fundstellen oder Abkürzungen in der SR formlos vorzunehmen. In diesen Fällen lag ursprünglich kein Fehler vor. Die Änderung der Umstände hat dazu geführt, dass der Rechtstext bei den genannten

Angaben veraltet ist. Durch die Dynamisierung der Verwaltungstätigkeit mit Reorganisationen in immer rascherer Folge und einer gewissen Kurzlebigkeit der Erlasse treten diese Fälle immer häufiger auf. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 PublV haben die Departemente die Aufgabe, die notwendigen Bezeichnungsänderungen aufgrund von Reorganisationen der BK zu melden. Diese führt die Anpassungen in der SR aus und macht sie durch Fussnoten kenntlich. Auf diese Weise konnten die formellen Änderungen etwas entschlackt werden. Die gesetzgebende Behörde (insbesondere Parlament und Regierung) sollen sich auf die materiellen Fragen konzentrieren können.

#### **4.8 Die Qualitätskontrolle**

In Ad-Hoc-Teams aus drei Redaktorinnen und Redaktoren (wobei jede Amtssprache vertreten sein sollte und idealerweise nicht die gleichen Personen, die die Bereinigung vorgenommen haben) werden anhand von Probeausdrucken die Resultate der Arbeit verglichen (kollationieren). Schwerpunkte sind dabei der Inhalt des erstellten Fussnotenapparats und die Vollständigkeit der betroffenen Bestimmungen. Erst nach Ausführung der entsprechenden Korrekturen in den drei Sprachen, ist ein Text zur Publikation freigegeben.

#### **4.9 Die Publikation**

Die Publikation der bereinigten SR-Texte findet gestaffelt statt:

- Sobald das Inkrafttretensdatum erreicht ist:
  - wird die Online-Publikation ausgelöst;
  - wird eine PDF-Datei samt einem Lieferprotokoll in XML<sup>17</sup> ans BBL transferiert, damit die Auslieferung von Broschüren im POD-Verfahren auf einer aktuellen Basis erfolgt;
  - wird im Intranet des Bundes das Versionenarchiv der Erlasse um je eine PDF- und Word-Datei ergänzt.
- Nach Ablauf der Nachtragsperiode von i.d.R drei Monaten, geschieht Folgendes:
  - Es werden die seit dem letzten Stichtag geänderten Texte (oder deren Änderungen bis zum neuen Stichtag in Kraft getreten sind) zusammen mit den aus der Datenbank generierten Ordner-Inhaltsverzeichnissen, den allenfalls ergänzten Erläuterungen zur Sammlung und den Anweisungen zum Einordnen zu einem Nachtrag zusammengestellt und als PDF-Dateien der Druckerei geschickt. Nach ca. 5 Wochen erhalten die Abonnenten den Nachtrag.

- Analog dazu werden die Daten (ohne die für die gedruckte Sammlung spezifischen Seiten, aber zuzüglich eines vollständigen Inhaltsverzeichnisses der SR in XML) auch an eine spezialisierte Firma geschickt, welche sie für die Offline-Ausgabe (SR auf DVD) aufbereitet. Die Lieferfrist beträgt hier ca. 4 Wochen.
- Ein bestimmter Kreis von Abonnenten (in der Regel juristische Fachverlage) erhält gegen eine Aufwandgebühr die Texte aller Erlasse in Word zuzüglich eines vollständigen Inhaltsverzeichnisses der SR in XML auf einem Datenträger ausgeliefert.
- Schliesslich werden die Texte der gesamten gedruckten Sammlung in PDF an das BBL weitergeleitet, um allfällige Neudrucke der Sammlung für Neuabonnenten zu ermöglichen (was eine kostspielige Lagerhaltung und Nachführung überflüssig macht).

#### **4.10 Innovationen der letzten Zeit**

Es ist das Bemühen des KAV, das SR-Angebot (im Rahmen der vom PublG abgedeckten Grundversorgung, des jeweils technisch Möglichen und der vorhandenen Personalressourcen) laufend den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer anzupassen. Es seien folgende Neuerungen speziell erwähnt:

- In Zusammenarbeit mit der Sektion Terminologie der BK, die über einen eigenen Englischübersetzungsdienst verfügt, werden seit Anfang 2008 im Rahmen des SR-Online-Angebots laufend wichtige Erlasse in englischer Sprache aufgeschaltet und nachgeführt (siehe nun auch Art. 16a PublV).
- Ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Sektion Terminologie der BK, welche Dienstleistungen des Romanischübersetzungsdienstes der Staatskanzlei Graubünden abrufen kann, werden seit Anfang 2009 im Rahmen des SR-Online-Angebots auch wichtige Erlasse in romanischer Sprache aufgeschaltet und nachgeführt.
- Artikel 11 Absatz 3 aPublG wie auch der diesbezügliche Vorgängererlass (siehe BS 1 47) sahen eine Publikation der Kantonsverfassungen in Sammlungen des Bundes nur in den Amtssprachen der Kantone vor. Artikel 11 Absatz 1 PublG enthält diese Einschränkung nicht mehr. Die SR-Redaktion hat sich daher entschlossen, die (aufgrund der im BBL veröffentlichten Botschaften zur Gewährleistung von Kantonsverfassungen) vorhandenen deutschen oder französischen Übersetzungen der Kantonsverfassungen den SR-Benutzern sukzessive zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht (wie bei Texten des internationalen Rechts) unter klarem Hinweis auf die jeweilige Originalsprache.



## 5 Abschliessende Gedanken

Die SR hat sich seit der Entstehung zu Beginn der 1970-er-Jahre dank der Kontinuität ihrer Nachführung, der Erschliessung immer neuer Vertriebskanäle und des Einsatzes der Technik für eine immer grössere Aktualität zu einem nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil des rechtlichen Systems unseres Landes entwickelt. Die chronologisch organisierte AS (deren gedruckte Ausgabe nach wie vor die alleinige Massgeblichkeit genießt) wurde dagegen von einem Medium, das die Rechtsbetroffenen orientiert, zu einer «blossen» Voraussetzung für die Verbindlichkeit des Erlasses an sich und der dort publizierten Textfassung im Besonderen. Die Zukunft wird es weisen, wie lange bezüglich der Massgeblichkeit ein immer grösseres Spannungsverhältnis zwischen Rechtlichem und Faktischem aufrechterhalten werden kann und soll. Auf der anderen Seite soll hier nicht einem völligen Systemwechsel mit der Aufgabe der AS (oder auch nur der gedruckten AS) als Garanten der «immerwährenden» Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Erlasse das Wort geredet werden (Rotach 2006).

Bereits in Protokollen von Arbeitsgruppensitzungen des Jahres 1969 (!) taucht die Vorstellung auf, gewisse Arbeitsvorgänge bei der Bereinigung von Rechtstexten zu automatisieren. Es ist offensichtlich, dass die weitgehend manuelle Bearbeitung von Texten mit den vorhandenen Arbeitsinstrumenten relativ fehleranfällig ist und aufwändige visuelle Nachkontrollen notwendig macht. Ein zurzeit laufendes Erneuerungsprojekt soll hier Abhilfe schaffen und Ressourcen frei machen für die Pflege einer eigentlichen Gesetzesdatenbank des Bundes und eines Online-Angebots das dem Stand der heutigen Technik und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer (Rechtsadressaten, Rechtsanwender, Verwaltung und Studierende, also einer breiten Öffentlichkeit) noch besser gerecht zu werden vermag. Vermöchte eine solche Datenbank die Einwände bezüglich Datensicherheit überzeugend zu zerstreuen, könnte auch die Basis gelegt sein für eine erneute Verbindlichkeit der SR (diesmal aber in elektronischer Form).

Mit der raschen Entwicklung des Rechts als Antwort der Politik auf die immer komplexeren gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse erhöht sich das Interesse der Rechtsuchenden und Rechtsanwender an der raschen und zuverlässigen Auffindbarkeit von Normen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt galten. Diesem berechtigten Anliegen wird man auch auf Bundesebene mit einem Zurverfügungstellen im Internet von inzwischen aufgehobenen Erlassen, alten *Fassungen* noch gültiger Erlasse oder gar erst in Zukunft geltenden Erlassen oder Fassungen entgegenkommen müssen. Einen entsprechenden Auftrag hat die BK am 1. Januar 2009 durch den neuen Artikel 29 Absatz 3 PublV erhalten.<sup>18</sup>

*Bernard Moll, lic. iur., Schweizerische Bundeskanzlei, KAV, Bern,  
E-Mail: bernard.moll@bk.admin.ch*

## Anmerkungen

- Dieser Beitrag entspricht der persönlichen Meinung des Autors und gibt nicht eine Position der BK wieder. Mit bestem Dank für die kritische Durchsicht und die Übersetzung des Résumé durch die Juristinnen Emmanuelle Casanova und Romana Cilloni (KAV).
- 1 Definition sinngemäss dem Newsletter über Rechtsinformatik Jurinfo Nr. 85 des EU-Rates vom 11. Dez. 2008 entnommen.
  - 2 Botschaft vom 19. Februar 1965 über die Veröffentlichung einer neuen Bereinigten Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Bundes (BBl 1965 I 313)
  - 3 Optical Character Recognition (OCR) ist ein Begriff aus dem IT-Bereich und beschreibt die automatische Texterkennung von einer gedruckten Vorlage.
  - 4 S. die Gesamtübersicht über die KAV-Projekte in Stoupa/Hürlimann (1999, 107–121).
  - 5 Das Rich Text Format (RTF) ist ein Dateiformat für Texte, das von Microsoft 1987 eingeführt wurde. Es kann als Datenaustausch zwischen Textverarbeitungsprogrammen verschiedener Hersteller auf verschiedenen Betriebssystemen dienen.
  - 6 S. den zentralen Zugriff über das Angebot des Instituts für Föderalismus der Universität Freiburg i.Ü. unter <http://www.lexfind.ch/>
  - 7 Die elektronische Publikation ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 8. April 1998 über die elektronische Publikation von Rechtsdaten (AS 1998 1492) am 1. Juli 1998 vorgesehen.
  - 8 Das Portable Document Format (PDF) ist eine Seitenbeschreibungssprache für einheitliche Formatanweisungen in Dokumenten, das vom Unternehmen Adobe Systems entwickelt und 1993 veröffentlicht wurde.
  - 9 Die Hypertext Markup Language (HTML), ist eine textbasierte Auszeichnungssprache zur Strukturierung von Inhalten wie Texten, Bildern und Hyperlinks in Dokumenten.
  - 10 Für Bestellungen kann man sich an das Bundesamt für Bauten und Logistik, CH-3003 Bern, <http://www.bundespublikationen.admin.ch/> wenden.
  - 11 Am 1.6.2009: gab es für das Landesrecht noch 1800 Abonentinnen und Abonnenten der deutschen, 800 der französischen und 500 der italienischen Bände, und für das Staatsvertragsrecht 1200 Abonentinnen und Abonnenten der deutschen, 600 der französischen und 400 der italienischen Bände. Die Zahlen bei der SR auf DVD bewegen sich im Bereich von einigen Hundert Abonentinnen, Abonnenten bzw. Einzelbezüglerinnen und Einzelbezügern. Von den Sammelbroschüren werden je nach Artikel einige Hundert bis einige Zehntausend Exemplare pro Jahr abgesetzt.
  - 12 Diese Preisgestaltung richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (SR 172.041.1) und der Gebührenverordnung Publikationen vom 23. November 2005 (SR 172.041.11).
  - 13 Heinz Wandfluh, BBL hat diese Angaben freundlicherweise überprüft (15.5.2009).
  - 14 So (gemäss den Angaben in ihren Online-Sammlungen) SG 1975, UR und GL 1976, VD 1977 und BS 1981.
  - 15 Besonders ausgebaut ist das Angebot an historischen Fassungen in den Kantonen ZH (bis 1999 zurück flächendeckend, z.T. noch weiter) und FR (bis 1996 zurück und auch mit erst in Zukunft in Kraft tretenden Versionen). Gute Lösungen gibt es auch in NE und TG. Ansätze oder ein erst begonnener Aufbau eines diesbezüglichen Angebots sind für OW, VD, VS und JU festzustellen. GE setzt bezüglich der Verbreitung von Archivdaten klar auf eine Offline-Lösung. Diese Angaben beruhen auf einer Internet-Recherche vom 13.5.2009.
  - 16 S. zu dieser Problematik insbesondere Häni (2005, S. 27–36).
  - 17 Die Extensible Markup Language (XML), ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdaten. XML wird u. a. für den Austausch von Daten zwischen Computersystemen eingesetzt, speziell über das Internet.
  - 18 Bis zu dessen Umsetzung siehe immerhin das Internet-Portal des Instituts für Föderalismus, das aufgrund automatisierter Kopiervorgänge alle ins Internet gestellten Fassungen sämtlicher Erlasse des Bundes und der Kantone seit Mai 2006 anbietet: [www.lexfind.ch](http://www.lexfind.ch).

## Literatur

- Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes, herausgegeben von der BK unter [www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00050](http://www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00050).
- Häni, Ingrid, 2005, Die Koordination von parallelen Änderungen gleicher Bestimmungen, *LeGes H.* 2005/3, S. 27–36.
- Hürlimann, Herbert 1999, Der helvetische Gesetzgebungsprozess im Lichte der industriellen Fertigung, *LeGes H.* 1999/3, S. 107–121.
- Koumbarakis, Zinon, 2009, Publikation interkantonalen Verträge, *LeGes H.* 2009/1, S. 35–55.
- Murali Müller, Hanna, 2000, Elektronische Publikation von Rechtserlassen als erster Schritt zum E-Government», in «Staatskanzlei-Stabsstelle im Zentrum des Entscheidungsprozesses», Chur 2000 oder [www.bk.admin.ch/org/00841/01405/04106/index](http://www.bk.admin.ch/org/00841/01405/04106/index)
- Rotach, Laurenz, 2006, Transparenz und Publizität in der neuen Publikationsgesetzgebung des Bundes, in *ius.full* 5/06.
- Schaerer, Corinne Schaerer, 2005, Kantonale Gesetzes-sammlungen im Internet, *LeGes H.* 2005/2, S. 77–94.

## **Résumé**

*Le recueil systématique du droit fédéral (RS) est un exemple de consolidation postérieure d'actes législatifs, c'est-à-dire d'une technique qui présente les textes tels qu'ils sont en vigueur compte tenu des modifications successives qui ont pu leur être apportées. Modifications et corrections sont donc intégrées au fur et à mesure dans le texte de base. La rédaction suit essentiellement les décisions des autorités responsables et évite toute interprétation.*

*Depuis sa création au début des années 1970, le RS est devenu un élément incontournable du système juridique de notre pays grâce à la continuité de sa mise à jour, à l'utilisation et au développement de nouveaux canaux de diffusion et à l'exploitation d'outils techniques pour une actualité toujours plus grande.*

*Actuellement un nouveau projet va permettre au Centre des publications officielles (CPO) de la Chancellerie fédérale, de libérer des ressources pour l'exploitation d'une vraie banque de données juridiques de la Confédération et pour une offre en ligne qui correspondront mieux au niveau actuel de la technique et qui satisferont pleinement aux exigences des utilisateurs (milieux juridiques, administrations et étudiants, donc d'un large public).*

*Il faudra également trouver des solutions au niveau fédéral à l'intérêt légitime des utilisateurs d'avoir un accès rapide et fiable aux normes juridiques en vigueur à un moment donné, avec une mise à disposition en ligne des actes abrogés ou d'anciennes versions d'actes encore en vigueur.*